Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 5a BBPlG

(Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/ Holthusen/Schossin – Isar“, nördlicher Bestandteil: Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde)

Abschnitt F (Mechau - Niederndodeleben)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 4

2 Allgemeine Anforderungen 5

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. 7

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. 8

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 9

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. 10

3.1 Entfall des UVP-Berichts 10

3.2 Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich 10

3.3 Erläuterungsbericht 11

3.4 Klimaschutz 11

3.5 Prüfung der raumordnerischen Belange 11

3.6 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) 12

3.6.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange 12

3.6.2 Belange der Geodäsie 13

3.6.3 Militärische Belange 13

3.6.4 Denkmalschutz 13

3.6.5 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung 13

3.6.6 Belange der Land- und Teichwirtschaft 13

3.6.7 Belange der Jagd 14

3.6.8 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge 14

3.6.8.1 Verkehrsinfrastruktur 14

3.6.8.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien 15

3.6.8.3 Ver- und Entsorgungssysteme 15

3.6.8.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur 15

3.6.8.5 Andere Infrastruktur 16

3.6.9 Belange der Gewerbeausübung 16

3.6.10 Ordnungsrechtliche Belange 16

3.6.11 Andere behördliche Verfahren 16

3.6.12 Tourismus und Erholung 16

3.6.13 Weitere Belange 16

3.7 Alternativenvergleich 16

3.8 Technik und Trassierung 17

3.9 Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis 18

3.10 Rechtserwerbsverzeichnis und Rechtserwerbsplan 18

3.11 Fachbeitrag Immissionsschutz 18

3.12 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien 20

3.13 Kartierkonzept 23

3.14 Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen 24

3.15 Landschaftspflegerischer Begleitplan 25

3.16 Wasserrechtliche Planunterlagen 28

3.16.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis 29

3.16.2 Wasserrahmenrichtlinie 31

3.16.3 Öffentliche Wasserversorgung 33

3.16.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc. 33

3.17 Bodenschutzkonzept 34

3.18 Fachbeitrag Forst 35

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt F (Mechau - Niederndodeleben) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Vorhabenträger) hat einen Antrag nach § 35 Abs. 6 NABEG auf Führung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung gestellt. Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2025 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens bzw. einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a.F. (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (nachfolgend: Opt-In Regelung). Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 27.06.2025, mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025, gestellt hat und für das Vorhaben in der vorlaufenden Bundesfachplanung eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger am 27.06.2025 nach § 19 NABEG a.F. gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt und
- der eingegangenen Stellungnahmen durch die Onlinekonsultation gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die die Antragskonferenz gemäß § 35 Absatz 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 20 NABEG a. F. ersetzt hat,

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang durch die Onlinekonsultation gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die die Antragskonferenz gemäß § 35 Absatz 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 20 NABEG a. F. ersetzt hat, eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden

sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen. Die Behördenkommunikation ist mitsamt den Anlagen als PDF zu konvertieren und so bei der Einreichung zu übergeben.

Sensible Daten, die nur der Bundesnetzagentur zur Entscheidung dienen, sind als Sonderheftung zu bündeln und kenntlich zu machen und der Behördenakte beizufügen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. erkennbar ist. Die Dokumente sind soweit es möglich ist nur als PDF-Dateien einzureichen. Die Dokumente sollten keine Bearbeitungseinschränkungen aufweisen, die ein späteres automatisches Zusammenfügen und Paginieren verhindern. Es ist zudem darauf zu achten, dass innerhalb der eingereichten Unterlagen keine „versteckten“ Daten mit Sonderformaten wie z.B. ZIP´s oder GIS-Dateien vorgelegt werden. Sollten diese Daten mit Sonderformaten notwendig sein, sind diese kenntlich in einer Sonderheftung einzureichen. Die GIS-Daten sind bevorzugt als Kartenprojekt im mpkx.- oder mpk-Format zu übergeben.

Es sollte vermieden werden Einzeldateien einzureichen, die größer als 100mB sind. Zudem sollte bei den Karten darauf geachtet werden, dass diese keine unnötigen Hintergrundkarten und Layer aufweisen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen bzw. zu bündeln. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Die Ordnerbezeichnungen und Dokumentenbezeichnungen sind möglichst kurz zu halten. Als Standard ist für alle Dokumentenbezeichnungen und Verzeichnisse die UTF8-Codierung zu nutzen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,

2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des LBP sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Dezember 2021) zu beachten.

Die Dokumente sind in ihrer Datengröße in optimierter Form einzureichen.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter -, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

In den Lageplänen sind die gekreuzten und parallel verlaufenden Infrastrukturen und Gewässer lagerichtig darzustellen.

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 27.06.2025 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. zur Untersuchung vorgeschlagene Erdkabel-Trasse zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) sowie die hierzu in Kapitel 2.2 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss als weiter in Frage kommenden Alternativen bezeichneten Trassen. Diese sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu behandeln.

Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG ist die Bundesnetzagentur zur Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Nach überschlägiger Prüfung könnten sich die im Folgenden aufgeführten Alternativen, die im Rahmen der Onlinekonsultation gemäß § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgetragen worden sind, als eindeutig vorzugswürdig erweisen. Daher sind neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung insbesondere folgende Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zusätzlich zu betrachten:

1. Im Bereich Vahldorf (ca. km 80 bis km 83) ist ein Verlauf nördlich des Trassenvorschlags zu prüfen, der den Konflikt mit der in Planung befindlichen Ortsumgehung Vahldorf vermeidet.
2. In der Gemarkung Fleetmark (Stadt Arendsee) ist die geschlossene Querung des Flurstücks 111/1 in der Flur 5 zu prüfen.

Die Alternativen sind im erforderlichen Umfang bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.

Der Vorhabenträger legt in den Unterlagen gem. § 21 NABEG a. F. eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse vor.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG a.F. zu prüfen sind. Es besteht für die Bundesnetzagentur weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.[1]

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich. Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann oder braucht, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

[1] BT-Drs. 20/9187, S. 169, 158.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen der Mitnahme und Verdrängung von Bestandsleitungen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG darzulegen ist.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie, forstrechtliche Belange) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

3.1 Entfall des UVP-Berichts

Infolge der Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von den beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteilen berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 47).

Der Bundesnetzagentur ist eine nachvollziehbare Aufbereitung, Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zur Bundesfachplanung vorzulegen.

3.2 Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. ist eine nachvollziehbare Aufbereitung, Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP der Bundesfachplanung zum Vorhaben 5a, Abschnitt F, beizufügen.

3.3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Die in Kap. 4.1 des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für den Erläuterungsbericht sind zu beachten.

3.4 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und den jeweiligen Landesgesetzen sind alle unter Ziffer 2.3 genannten Entstehungsorte (temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen) sowie die Wirkungsbereiche der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Die Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile auf die Ziele des KSG, insbesondere durch Einfluss auf den Sektor Landnutzung und Landnutzungsänderung und in diesem Zusammenhang u. a. auf Moore und Waldflächen, sind besonders zu betrachten und zu bewerten.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21 sowie auf die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[2] zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO2-Auswirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der hierzu zwischenzeitlich aus der einschlägigen Rechtsprechung ableitbaren Maßstäbe zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.5 Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzulegen. Es ist ausreichend, bezugnehmend auf die Bundesfachplanungsentscheidung darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden und

[2] BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 12.09.2023 – 7 VR 4/23.

3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden, wobei ggf. erforderliche Konkretisierungen darzulegen sind.

Nur soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist eine Überprüfung erforderlich. Es ist darzulegen,

1. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
3. ob der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne vorliegen und dass mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 3-5 NABEG – bewältigt werden können,
4. ob ein bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass diesbezüglich eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann,
5. dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auch hinsichtlich der für den Betrieb der Stromleitung notwendigen Nebenbauwerken besteht oder hergestellt werden kann.

3.6 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

Die in Kap. 4.1.4 (S. 91) des Antrags gemäß § 19 NABEG a.F. genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

3.6.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche[3]:

- §§ 34, 35 BauGB (Innen- /Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB

[3] BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S 78.

- Sonstige städtebauliche Planungen (z.B. städtebauliche Entwicklungskonzepte)
- Der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch das Vorhaben bzw. Bestandteile des Vorhabens und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch das Vorhaben.

3.6.2 Belange der Geodäsie

Die Betroffenheit von Festpunkten der amtlichen geodatischen Grundlagennetze (sogenannte Vermessungsmarken) sind zu prüfen und zu dokumentieren.

3.6.3 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen.

3.6.4 Denkmalschutz

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 27.06.2025 unter Kap. 4.1.4 (S. 91) sind zu beachten.

Es wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der zuständigen Denkmalbehörde angeregt.

Die Methodik und Vorgehensweise der archäologischen Untersuchungen und Betrachtungen ist im Vorfeld mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen und zu spezifizieren.

Soweit die Umsetzung der antragsgegenständlichen Maßnahme denkmalrechtliche Verbotstatbestände auslöst, ist in jedem Einzelfall konkret darzustellen und jeweils darzulegen das und aus welchem Grund die insoweit erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen des beantragen Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann.

3.6.5 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen sowie weitere Flächen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung, wie die bestehenden Bergbauberechtigungen (z.B. Zielitz II), sind in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Mögliche Beeinträchtigungen der Flächen und der betroffenen Betriebe sind darzustellen.

3.6.6 Belange der Land- und Teichwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft, einschließlich der Belange der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft, sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2025 (vgl. Kap. 4.1.4, S. 91) zu prüfen.

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen und bei entsprechender Flächenbetroffenheit zu untersuchen:

- Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft, der Teich- und Fischereiwirtschaft im Untersuchungsraum
- Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben (dauerhaft und temporär)
- Auswirkungen auf die Agrarstruktur
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
- Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

3.6.7 Belange der Jagd

Die Belange der Jagd sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.6.8 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfK-Empfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten.

3.6.8.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Belange des Straßenbaus, des Schienennetzes und weiterer Infrastruktur sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen sowie parallele Verläufe mit anderen Infrastrukturen. Planungen zu Querungen von Straßen können dabei auch im Rahmen eines Wegekonzeptes behandelt werden.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar

begründet darzulegen. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Normen sind einzuhalten. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Gleiches gilt für den Fall erforderlich werden der Änderungen an bestehenden Kreuzungs- und Gestattungsvereinbarungen.

Die beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile sind so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen. Zusätzlich sind die entsprechenden Gesetze und DIN-Normen zu beachten.

Schienennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

3.6.8.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Die Betroffenheit von Windkraftanlagen oder anderer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien ist zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.6.8.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Die Betroffenheit von Ver- und Entsorgungssystemen, insbesondere auch Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, Kläranlagen sowie Altlastenflächen, ist zu untersuchen und in den Unterlagen dazustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Gesetze und DIN-Normen sind zu beachten. Sofern erforderlich sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern Kreuzungsverträge rechtzeitig abzuschließen.

3.6.8.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken und sonstigen Telekommunikationslinien (z.B. Telekom) ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden und Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern erforderlich sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern Kreuzungsverträge rechtzeitig abzuschließen.

3.6.8.5 Andere Infrastruktur

Sofern technische Hochwasserschutzanlagen oder Einrichtungen zur Entwässerung durch das beantragte Vorhaben und Vorhabenbestandteile tangiert werden könnten, ist darzulegen, dass die Anlagen durch die Realisierung der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile nicht beeinträchtigt werden

3.6.9 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung oder Hinweise für eine Existenzgefährdung abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.6.10 Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist, sofern erforderlich, der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.6.11 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.6.12 Tourismus und Erholung

Die Belange des Tourismus und der Erholung sind bei der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.6.13 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen, zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

3.7 Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 27.06.2025 unter Kap. 4.2 (S. 91 f.) sind unter Maßgabe der nachfolgenden Anpassungen vollständig abzuarbeiten.

Klarstellend und zusätzlich zu den Ausführungen in Kap. 4.2 (S. 91 f.) des Antrags vom 27.06.2025 wird festgestellt:

Den Ausgangspunkt der Bewertung stellt die im Antrag nach § 19 NABEG a.F. beantragte Vorschlagstrasse dar.

Eine Rückstellung von Alternativen kann in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. bereits vor der Durchführung des detaillierten Alternativenvergleichs anhand konkreter Vergleichskriterien durchgeführt werden, sofern erkennbar ist, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Es ist vor Einreichung der § 21-Unterlagen zu prüfen, ob eine ggf. frühzeitig erfolgte Rückstellung von Alternativen auch im Lichte der final erstellten § 21-Unterlagen weiterhin Bestand hat.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie sich aufgrund der aktuellen im Planungsstadium angestellten Sachverhaltsermittlung nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dies kann klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträger zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativenauslöser zugrunde zu legen.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen. Der Maßstab für die Prüfung von Alternativen nach § 18 Abs. 4a NABEG gilt auch für die Prüfung von technischen Alternativen, wie z. B. die Entscheidung über eine offene oder geschlossene Querung.

Der Alternativenprüfung sind jedenfalls Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7.17).

3.8 Technik und Trassierung

Kap. V. Nr. 2-6. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Hinsichtlich erforderlicher oberirdischer Linkboxen ist der hierfür erforderliche Flächenbedarf einschließlich des erforderlichen Anprallschutzes zu untersuchen und darzustellen.

Die Breite des Schutzstreifens ist (insbesondere bei Waldquerungen sowie bei Parallelführungen zu bestehenden (Bahnstrom-)Freileitungen) auf das Notwendige zu begrenzen.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist zu prüfen, ob zusätzliche Gefährdungen besonders empfindlicher Böden und auch resultierende Bauwiderstände durch eine entsprechende Planung und Anpassung der Platzierung der Muffengruben in weniger empfindliche Bereiche vermieden bzw. verringert werden können.

Für die Baugrunduntersuchung wird empfohlen, diese auch in Hinblick auf Geogefahren bzw. Baugrundrisiken vorzunehmen.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

Auf die Subrosions-Gefährdungsgebiete im Bereich von Hillersleben Dorf und Vahlsdorf und auf geographische Erdbewegungen wie Erdfälle im Bereich der Gemeinde Hohe Börde wird hingewiesen.

3.9 Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

3.10 Rechtserwerbsverzeichnis und Rechtserwerbsplan

Kap. V. Nr. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung der Rechtserwerbspläne empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

3.11 Fachbeitrag Immissionsschutz

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sowie die in Kapitel E.1 (S. 36 ff.) des Antrags des Vorhabenträgers vom 27.06.2025 vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte zum Fachbeitrag Immissionsschutz sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Es sind immissionsschutzrechtliche Betrachtungen zu Immissionen, die durch alle im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden oder zu verändernden Anlagen entstehen, beizufügen.

Das betrifft die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich:

- Bau- und Betriebslärm
- Erschütterungen
- Lichtimmissionen
- Luftschadstoffen
- elektrischen und magnetischen Feldern
- Wärmeimmissionen

Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur

schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3a 26. BImSchV alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen sind.

Soweit für den Nachweis der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsgrenz- und -richtwerte erforderlich, können zur Klarstellung der Nutzung Begehungen bzw. Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich sein.

Weiter sind klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist anzugeben, ob im Einwirkbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 bzw. für die ggf. geplanten Anbindungsleitungen § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV) zu treffen.

Elektromagnetische Beeinflussung

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers ist auch die DIN 30350:2023-10 zu berücksichtigen.

TA Lärm

Klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträger sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen.

Es ist darzulegen, dass die Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung aller durch die im Rahmen des Vorhabens errichteten und betriebenen Anlagen eingehalten werden können.

TA Luft

Falls zutreffend, ist darzulegen, inwieweit die Vorgaben der 44. BImSchV beim Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen eingehalten werden.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Rammpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

Wärme

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hierbei ist nicht nur das einzelne Kabel, sondern auch die Summationswirkung der Kabelsysteme der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile zu betrachten. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z. B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die Temperatur im Wurzelbereich an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen, auf Moorkörper, auf Wasserkörper oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind auch die Festlegungen zu Wärme zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall zu beachten. Für die umweltfachlichen Betrachtungen sind repräsentative Bodenprofile (sog. Leitprofile) für den Trassenbereich auszuwählen. Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf z.T. nur kleinräumig im Trassenbereich vorkommende jedoch besonders empfindliche Bodenformen zu legen. Liegen Modellierungsergebnisse von Leitprofilen mit ähnlichen Eingangsparametern (z.B. zu Bodensubstraten, Wasserhaushalt, Anzahl Kabelstränge etc.) aus anderen Verfahren vor, welche auf die in dem hier vorliegenden Trassenabschnitt übertragbar sind, kann die Anzahl der numerischen Simulationen entsprechend reduziert werden. Eine Übernahme von Modellierungsergebnissen aus anderen Verfahren ist zu begründen.

3.12 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien

Die in Kap. 4.7 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, S. 100 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Laut Antrag nach § 19 NABEG a.F. wird vorgeschlagen für Natura 2000-Gebiete innerhalb eines maximalen Wirkraums von 6.000 m Vor- bzw. Verträglichkeitsuntersuchungen durchzuführen (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, Kap. 4.7.2, S. 101 bzw. Auflistung

der Gebiete auf S. 102 f.). Konkretisierend sind zur Abgrenzung des Untersuchungsraums insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat & Dierschke 2021b[4]) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018[5]).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Als methodische Grundlage für die Erarbeitung der Natura 2000-Unterlagen ist konkretisierend (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, Kap. 4.7.2, S. 101) die „Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01“ zu beachten. Klarstellend ist zudem die 4. Fassung der MGI-Methodik von Bernotat & Dierschke 2021a[6], b[7] und c[8] zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)[9] bzw. die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem

[4] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

[5] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

[6] Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

[7] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

[8] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

[9] Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)[10] entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Zur Prognose der Beeinträchtigungen ist das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung[11] zu berücksichtigen. Die Bewertung der Erheblichkeit muss nach einer fachwissenschaftlich anerkannten Untersuchungsmethode erfolgen, hierbei ist die Fachkonventionen zur Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von LRT und Arten nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)[12] zu berücksichtigen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z.B. Liesenjohann et al. 2019[13]).

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem genehmigten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden.

Im Zusammenhang mit der Kumulation von Vorhaben ist die Fachpublikation von UHL et al. (2019) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf "Ortsumgehung Vahldorf B71n" (in Verbindung der Verlängerung der BAB 14) sowie dem Vorhaben Nr. 10 (BBPlG) hingewiesen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

---

[10] Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

[11] Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de

[12] LAMBRECHT, H. & T RAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R.BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

[13] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen. Im Falle einer Ausführung als Freileitung ist zu prüfen, ob mit einer Teilerdverkabelung eine zumutbare Alternative gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBPlG gegeben ist.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei Kartierungen wird auf Ziffer 3.13 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

3.13 Kartierkonzept

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag der Vorhabenträger gemäß § 19 NABEG a. F. vom 27.06.2025 durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Eingriffsregelung, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, usw.).

Zudem sind die Erfassungen und Bewertungen, bspw. der § 30 BNatSchG-Biotope und Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG, nachvollziehbar zu dokumentieren und alle für die nachgelagerten Prüfprozesse notwendigen Angaben der Bundesnetzagentur unaufgefordert vorzulegen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Mit Blick auf potenziell notwendige Erweiterungen des Untersuchungsgebiets bzw. Änderungen des Betrachtungsrahmens wird auf Ziffer 2.3 verwiesen.

Auch für Natura-2000-Gebiete, die nicht von der geplanten Trasse gequert werden, ist zu prüfen, ob vorhandene Daten für die Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen ausreichen oder Geländeerfassungen notwendig sind, z. B. weil der Aktionsraum von gegenüber den Wirkungen der beantragten Vorhaben und Vorhabenbestandteile empfindlichen Arten betroffen und die Datenlage ungenügend ist.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

3.14 Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen

Die in Kap. 4.8 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 103 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 27.06.2025, mithin also vor dem 30.06.2025, gestellt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind daher gemäß § 43m Abs. 3 EnWG auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist abzusehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu planen und artbezogen darzustellen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48), wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen, um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind auch zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese später durchgeführt oder umfangreduzierte Maßnahmen zumindest in Teilen wirksam sind. Die Entscheidung ist im konkreten Fall nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren. Beispielhaft wird hierbei auf die beim Bundesamt für Naturschutz vorliegenden Daten zu Feldhamstergebieten hingewiesen.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung sowie für erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden (vgl. Kap. 5.3.2 des Antrages nach § 19 NABEG a. F.), sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Diesbezüglich wird auf die „Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“ (BNetzA & BfN 2024[14]) hingewiesen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)

[14] BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024.

Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)[15] und MKULNV NRW (2013)[16] hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogenen Maßnahmen verhältnismäßig sind.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Gründen der Geeignetheit, Verfügbarkeit oder Verhältnismäßigkeit verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen. Auch ist nachvollziehbar und belastbar zu begründen, weshalb eine Maßnahme im konkreten Fall die Kriterien erfüllt und entsprechend umgesetzt wird.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind. In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ohnehin – also auch bei der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer erforderlich.

Dem Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG beizufügen.

3.15 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die in Kap. 4.6 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 96 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich nachfolgend keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Im Rahmen des LBP ist u.a. zu prüfen, ob das Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach §22 NatSchG LSA landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gem. § 22 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie

[15] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

[16] MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Da die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung im LBP nach den Regelungen der BKompV unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020). Es ist eine tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsflächen mit einer Zuordnung der betroffenen Flurstücke zu erstellen, um die Nachvollziehbarkeit der konkreten Verortung des Eingriffs- und der Kompensation zu gewährleisten.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Tiere ist ergänzend zur vorgeschlagenen Erfassung von Leitarten (vgl. § 19 Antrag, Kap. 4.6) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, bspw. aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie dem Bodenschutzkonzept aufzunehmen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum und die jeweils erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird. Insbesondere bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer möglichen Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle als Anhang zum LBP zu erstellen.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen (insbesondere Kabelübergangsanlagen), Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erst- oder Ersatzaufforstung im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Inhalt haben. Außerdem sind Wiederaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darzustellen. Ferner ist darzustellen, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die außerhalb des Untersuchungsraums liegen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach §22 NatSchG LSA landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionsspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

3.16 Wasserrechtliche Planunterlagen

Die in Kap. 4.10 und 4.12 des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i.V.m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren. Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer hervorgehen. Präzisierend zum Antrag ist der für das Schutzgut Wasser anzugebende Untersuchungsraum unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Wirkraums nachvollziehbar festzulegen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums kann insbesondere nach striktem Wasserrecht notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z.B. Gebiete, für die eine Ausnahme bzw. Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z.B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Der (ggf. erweiterte) Untersuchungsraum und der Wirkfaktoren- bzw. Wirkpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden. Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit

den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Bei Gewässerquerungen ist die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v.a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch die Vorhaben zu besorgen sind, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziffer 3.16.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziffer 3.16.4) zu bewerten und darzulegen. Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter (z.B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird

Für die wasserrechtlichen Planunterlagen sollen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z.B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z.B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

3.16.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten (hier: technische Ausführung der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben),
3. voraussichtliche maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
10. maximale Wiedereinleitungsmengen,
11. Darstellung der Auswirkungen der Gewässerbenutzung, insbesondere ob durch die Entnahme bzw. Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt. Ebenso sind Auswirkungen des Einbringens von Stoffen in Gewässer darzustellen und zu bewerten.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und, dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

<u>Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen</u>

Insbesondere in Bezug auf Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen ist das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zu prüfen. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend der folgenden Festlegungen zu prüfen:

Je Quelle ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten. Insofern mehrere nahe beieinanderliegende Quellen ein Fließgewässer speisen, können diese in der Regel als ein Quellgebiet gruppiert und gemeinsam bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Quellen jeweils unterstromig oder oberstromig der Trasse liegen:

- Beschreibung der Quelle / des Quellgebietes
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
    - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
    - Abgrenzung des Quelleinzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Quellen
    - Querung des Einzugsgebietes
    - mögliche Schutzmaßnahmen

- Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
- Ggf. Konzept zur Absicherung der Quelle / des Quellgebietes bei Restrisiko.

Die Ergebnisse sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ggf. in die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, das Bodenschutzkonzept und/oder in den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen.

Je Eigenwasserversorgung ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Gewinnungsanlage
  - Lage
  - Wasserqualität (bei Trinkwasserbrunnen)
  - versorgte Personen (bei Trinkwasserbrunnen)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
  - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
  - Grundwasserfließrichtung
  - Abgrenzung des Einzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen
  - Querung des Einzugsgebietes
  - mögliche Schutzmaßnahmen
  - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
  - Konzept zur Absicherung der Trink-/Brauchwasserversorgung bei Restrisiko

3.16.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Es sind das Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot, das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG)

und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper sind darzustellen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

3.16.3 Öffentliche Wasserversorgung

Über die Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit (siehe noch Ziffer 3.16.4) hinaus ist die Berücksichtigung des Belangs der öffentlichen Wasserversorgung wie folgt sicherzustellen. Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist bei Passage von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG) sowie Einzugsgebieten und - sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) notwendig. Bezüglich geplanter Aufhebungen, Stilllegungen oder Erweiterungen oder Neuausweisungen ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen hierfür der Planungsstand als hinreichend verfestigt zu berücksichtigen ist, wenn diese schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt wurden.

Der Schutzzweck bezieht sich klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzweckgefährdung ist unter Auswertung der hydrogeologischen Bedingungen für das jeweilige Wasserschutzgebiet, der vor Ort vorgesehenen Handlungen, Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe in den Untergrund und der Wassernutzung begründet abzuleiten. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insbes. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag sind mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

3.16.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

<u>Gewässerrandstreifen</u>

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG i.V.m. mit den landesrechtlichen Vorschriften). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nachzuweisen.

<u>Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Gewässern</u>

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der entsprechenden Vorschriften des Landesrechts vorliegen.

<u>Wasserschutzgebiete</u>

Die Vereinbarkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen mit Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten ist u.a. auch darzulegen, dass Alternativen außerhalb der Schutz-

zonen nicht in Betracht kommen. Die Antragsunterlagen müssen erkennen lassen, welche jeweiligen Schutzzonen der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Relevante Verbotsnormen und Ausnahmebestimmungen betroffener Schutzgebietsverordnungen sind in diesem Kontext darzustellen.

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar sind. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen.

Betroffenheit von Hochwasserschutzeinrichtungen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Im Falle einer Kreuzung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind erforderlichenfalls deichrechtliche Ausnahmeanträge zu stellen und die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann.

3.17 Bodenschutzkonzept

Die in Kap. 4.9 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 105 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich nachfolgend keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Es ist ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den Vorgaben der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Zudem ist eine Massenbilanzierung zu Wiederverwertung und ggf. Entsorgung des Bodenmaterials aufzustellen. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

- Die standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit ist jeweils auch separat für den Unter- und Oberboden auszuweisen und in den Plänen darzustellen.
- Die bodenschutzspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bodenschutzkonzept sind in den zeitlichen Bauablauf einzugliedern (z.B. in bauvorgreifende, bauvorauslaufende, baubegleitende, bauabschließende und nachsorgende Maßnahmen).
- Beim Einbau von standortfremden Böden ist der Funktionsverlust von zusammenhängenden Bodenkörpern insbes. Moorkörpern zu vermeiden.
- Die bodenkundlichen Aufnahmen, die im Zuge der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden, sollten nach der KA 6 (Bodenkundlichen Kartieranleitung, 6. Auflage) erfolgen.
- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.
- Datengrundlagen zu Altablagerungen und Deponien sind zu beachten (z.B. die Altablagerung (Mülledeponie Kattenkuhle) südlich von Hillersleben)
- Folgende Leitfäden/Skripte/Checklisten etc. sind zu beachten: Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020), BfN-Skripten 606 „Hinweise und Empfehlung zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“ (BfN 2021), Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV (LABO 2023), Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (LABO 2018).

3.18 Fachbeitrag Forst

Die Belange der Forstwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG vom 27.06.2025 (vgl. Kap. 4.11, S. 110) zu prüfen.

Dabei ist eine Auflistung der vom Vorhaben dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erstellen. Diese sind hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen zu untersuchen. Etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist – sofern erforderlich – der notwendige forstrechtliche Kompensations- bzw. Ausgleichsbedarf darzustellen. In den zu erstellenden Alternativenvergleich sind die hier gewonnenen Erkenntnisse einzubeziehen.

Temporäre Arbeitsflächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) sowie Start- und Zielbaugruben sollen im Sinne einer Minimierung von Waldinanspruchnahmen möglichst außerhalb der Waldflächen liegen. Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.